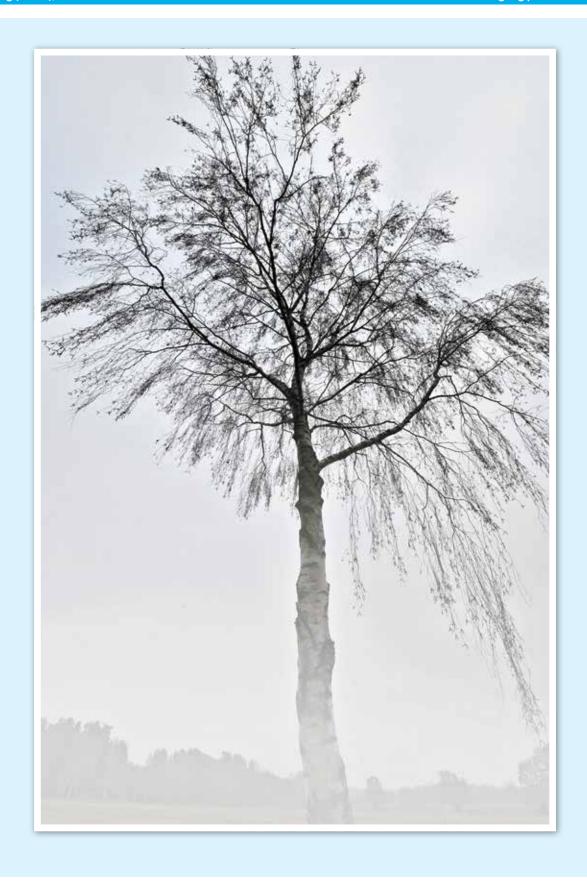
Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg (Havel)

Fürstenberg (Havel), 11. Januar 2019

29. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2



Inhaltsverzeichnis	
Bekanntmachung Vorschläge Beisitzer Wahlausschuss	Seite 2
Bekanntmachung Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Hundesteuer 2019	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Wassergeld 2019	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer 2019	Seite 4
Stellenausschreibung Kraftfaher/in für den Abwassertransport	Seite 4
Bauabgangsstatistik	Seite 4
Bekanntmachung 2080 Fürstenberg	Seite 5
Bekanntmachung gemäß § 16a (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses und Benennung ihrer Vertreter für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel am 26. Mai 2019

Nach § 16 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) werden die im Wahlgebiet Fürstenberg/Havel vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, der Wahlleiterin wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes Stadt Fürstenberg/Havel zur Berufung als

Beisitzer des Wahlausschusses

für das Wahlgebiet der Stadt Fürstenberg/Havel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 vorzuschlagen und ihre Vertreter zu

Die Vorschläge sind bis zum 31. Januar 2019 an die

Stadt Fürstenberg/Havel Die Wahlleiterin Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel

zu richten.

Als Hinderungs- und Ablehnungsgründe gelten lediglich die in § 92 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG abschließend genannten Gründe, auf die hiermit hingewiesen wird:

"§ 92 Ehrenamtliche Mitwirkung

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

- (5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen
 - 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 - 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
 - 3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - 4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
 - 5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu
 - 6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten."

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlleiterin unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin die weiteren Beisitzer nach ihrem Ermessen.

Fürstenberg/Havel, den 13.12.2018

Offentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für die Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Fürstenberg/Havel anlässlich der Europawahl und Kommunalwahl am 26.05.2019 sowie Landtagswahl und Bürgermeisterwahl am 01.09.2019

Gemäß § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG), gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen – auch für künftige Wahlen – anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

- 1. Vor- und Familiennamen.
- 2. Wohnort und Anschrift.
- 3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen.
- 4. Tag der Geburt sowie
- 5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 119/44 vom 4. Mai 2016, S. 1) weise ich hiermit ausdrücklich hin.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel zu erklären oder während der Sprechzeiten im Zimmer 13 bei Frau Haucke oder Zimmer 14 bei Frau Hoheisel zur Niederschrift zu geben.

Fürstenberg/Havel, den 13.12.2018

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z. Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung fest-

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/ Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 04.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z. Z. geltenden Fassung können für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleichen Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde/GT Großmenow, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/ Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 04.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern

Gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 in der z. Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Orteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser

öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 04.12.2018



Philipp Bürgermeister

Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb Wasser/Abwasser der Stadt Fürstenberg/Havel sucht zum 01.05.2019 eine/n

Kraftfahrer/in für den Abwassertransport

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche).

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im Bereich Abwassertransport anfallenden Tätigkeiten, wie beispielsweise das Führen und Bedienen eines Saugfahrzeuges, die Entnahme von Abwasser aus Sammelgruben, die Entleerung des Fahrzeuges auf der Kläranlage, die Koordinierung eines effektiven Transportregimes (Tourenplanung) oder Servicearbeiten an Abwasserpumpstationen.

Wir erwarten von Ihnen

- Führerschein Klasse CE,
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung, sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen,
- Höflichkeit beim Umgang mit unseren Bürgern,

- keine Überempfindlichkeit gegenüber Gerüchen,
- Teamfähigkeit, aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft sowie
- die Übernahme von T\u00e4tigkeiten auch au\u00dderhalb \u00fcblicher Arbeitszeiten bei Havarien an Wochenenden/Feiertagen.

Wir bieten Ihnen

- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet,
- die Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team,
- $-\,$ eine unbefristete Beschäftigung und
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis spätestens 18.01.2019 an die

Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Geschäftszeichen: 628-11 / 2080

Offentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Fürstenberg/Havel in der Gemarkung Steinförde

Die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 18. Oktober 2018, eingegangen am 22. Oktober 2018, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Maststandorte zur 110-kV-Freileitung KKW – Fürstenberg (DHT1120)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Fürstenberg/Havel in der Gemarkung Steinförde, Flur 1 und 4 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Geschäftszeichen 628-11 / 2080 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 – 1684 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus be-

einträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nachfrage, ob ein Grundstück betroffen ist bzw. mit Einlegung eines Widerspruchs, werden vom Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zum Zwecke der Bearbeitung des jeweiligen Anliegens Personen bezogene Daten erhoben. Diese Daten werden in Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Weiterleitung der Daten an das antragstellende Unternehmen erfolgt insoweit, als dies für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderlich ist.

Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg nach Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c531682.de einsehbar.

Potsdam, 30. November 2018

Im Auftrag Grunenberg

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Ost, Dienststätte Eberswalde

Bekanntmachung gemäß § 16a (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Durchführung von Vermessungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

Zur Vorbereitung der Planung des Bauvorhabens

"B 96, Ortsumgehung (OU) Fürstenberg/Havel einschließlich der Freien Strecke bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern"

ist es erforderlich zwischen Januar 2019 und April 2019 Vermessungen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten durchzuführen.

Grundstücke folgender Flure sind betroffen:

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 1

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 4

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 6

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 7

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 8

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 9

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 11

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 12

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 13

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 15

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 18

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 19

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 20

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragten zu dulden.

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Ost, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16225 Eberswalde.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

Im Auftrag

Andreas Schade Abteilungsleiter Planung

